

Aufnahmevertrag Tageseinrichtung für Kinder

Die Personensorgeberechtigten eines Kindes und der Träger der Einrichtung schließen diesen Vertrag für die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in Krabbelstube / Kindertagesstätte / Hort.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer des Kindes auch während der Eingewöhnung zu bezahlen.

TEIL I

Das Kind (Name, Vornamen) geb. am in

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Konfession

wird zum

in die

aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeiten:

ganztags (9,5 Stunden)

Uhrzeit _____

Teilzeit (Zweidrittelplatz, 7 Stunden)

Uhrzeit _____

halbtags (4,5 Stunden)

Uhrzeit _____

Sonstiges:

1. Angaben über das Kind

Gibt es abweichende Regelungen von der gemeinsamen elterlichen Sorge?

Wenn ja

Sorgeberechtigt ist:

Das Recht zur Aufenthaltsbestimmung hat:

Das Kind hält sich überwiegend auf:

Gibt es eine schriftliche/gerichtliche Umgangsregelung? Wenn ja, ist diese in Kopie zu übergeben.



Im Notfall ist außerdem telefonisch erreichbar:

Hausarzt/Kinderarzt:

Krankenkasse/Versicherter:

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache:

Stadtteil/Schulbezirk:

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Mutter

Name Geburtsname Geburtsdatum Familienstand

Abweichende Anschrift

Staatsangehörigkeit Konfession

Berufstätig/in Ausbildung: alleinerziehend:

Telefon (privat, beruflich, mobil, sowie E-Mail):

Vater

Name Geburtsname Geburtsdatum Familienstand

Abweichende Anschrift

Staatsangehörigkeit Konfession

Berufstätig/in Ausbildung: alleinerziehend:

Telefon (privat, beruflich, mobil, sowie E-Mail):

3. Geschwister

Geschwister (Name, Geburtsdatum):

Wenn ja, besucht ein Geschwisterkind eine Kinderbetreuungseinrichtung in Frankfurt oder eine Frankfurter Schule?

Wenn ja, wo und voraussichtlich wie lange?

(Für eine Beitragsermäßigung ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.)

4. Besonderheiten

- Gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Allergien, Diabetes)
- Besonderer Unterstützungsbedarf
- Gewohnheiten
- Sonstiges

5. Abholregelung

Das Kind wird von der Tageseinrichtung abgeholt. Außer den Personensorgeberechtigten sind nur die Personen gemäß **Anlage 1** berechtigt, das Kind abzuholen. Anderen als den dort schriftlich benannten Personen übergeben wir das Kind nicht.

6. Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung

Die ärztliche Bescheinigung mit den Angaben zum Impfstatus und zur Impfberatung muss zum Aufnahmetag vorliegen. Sie darf nicht älter als vier Wochen sein. **(Muster, siehe Anlage 2)**

ist beigelegt

wird nachgereicht bis

7. Sonstiges

Die Einzugsermächtigung **(Anlage 3)** für den Elternbeitrag (Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt) wurde ausgefüllt und ist

ist beigelegt

wird nachgereicht bis

Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich/haben wir mündlich und schriftlich **(Anlage 4)** erhalten.

Die Wiederezulassungsempfehlungen der Robert-Koch-Instituts (RKI) habe ich/haben wir erhalten. **(Anlage 4a)**

Die Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene habe ich/haben wir erhalten.

(Anlage 5)

Ich bin/wir sind über das besondere pädagogische Profil der Einrichtung informiert.

Die Elterninformation wurde ausgehändigt. **(Anlage 6)**

Ich bin/wir sind über das Konzept der Eingewöhnung informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Regelungen.

Die Einrichtung erstellt und führt eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation über Ihr Kind, ein sogenanntes Portfolio. Sie erfüllt damit einen Auftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII. Die Dokumentation enthält auch Fotografien oder Videos Ihres Kindes. Mit den Bildaufnahmen wird die Bildungs- und Lerndokumentation sowie die Wahrnehmung zu Ihrem Kind ergänzt. Mittels der Aufnahmen wird Ihr und unser Erziehungsauftrag unterstützt und das Alltagsgeschehen festgehalten. Sie haben das Recht, die Unterlagen einzusehen.

a) Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass für interne Zwecke der Dokumentation und das Portfolio Aufnahmen meines /unseres Kindes gemacht und bearbeitet werden. Das Portfolio bleibt im Besitz des Kindes und wird beim Verlassen der Einrichtung der Familie mitgegeben.

b) Für weitere Aufnahmen im Rahmen des Kindergartenlebens brauchen wir Ihre Einwilligung in der **Anlage 7**.

c) Für Fotografien, die veröffentlicht werden sollen, holen wir jeweils gesondert Ihre Einwilligung ein.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an Veranstaltungen und Ausflügen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf, z.B. auch unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. (Für „große“ und ganztägige Ausflüge wird Ihre Genehmigung eingeholt.)

Der Umgang mit den mit diesem Vertrag und seinen Anlagen verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD). Im Einzelnen verweisen wir auf die beigefügte Datenschutzerklärung. **(Anlage 8)**.

Ich erkläre/wir erklären, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind.

Ich bin/wir sind verpflichtet, jegliche Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben können, unaufgefordert und unverzüglich der Tageseinrichtung bekannt zu geben. Dies betrifft alle in Teil I gemachten Angaben.

Die Anlagen habe ich / haben wir erhalten.

TEIL II

Aufnahmebedingungen der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Diakonischen Werks für Frankfurt am Main

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das kindernetfrankfurt.de. Es gelten die Entgeltfestsetzungen und Einstufungen der Stadt Frankfurt.

2. Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt über die Webseite kindernetfrankfurt.de

Die Betreuung kann nur beginnen, wenn die Angaben im Aufnahmevertrag vollständig sind und die Anlagen spätestens bis zum Tag der Aufnahme vorliegen.

Mir ist bekannt, dass mein/unser Kind in die Tageseinrichtung nur aufgenommen werden und bleiben kann, wenn es nachweislich in Frankfurt wohnt.

Kinder mit besonderem Förderbedarf nehmen wir entsprechend der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ auf.

3. Entgelte

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach den Vorgaben der Stadt Frankfurt am Main.

Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Lebensmittel, deren Zubereitung und Pflegeprodukte nicht enthalten. Das Verpflegungsentgelt beträgt zurzeit 60 € pro Monat. Das Verpflegungsentgelt wird von Beginn der Aufnahme an erhoben.

Beide Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterschrieben der Leitung der Krabbelstube zurückgeben.

Der Kostenbeitrag der Eltern trägt zur anteiligen Finanzierung der Kosten der Einrichtung bei. Er ist daher während des ganzen Jahres, auch in den Schließzeiten und in Krankheitszeiten der Kinder, regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

4. Betrieb

Öffnungszeiten und Betreuungszeiten orientieren sich an den Vorgaben der Stadt Frankfurt am Main. Die Einrichtung ist 47,5 Stunden in der Woche geöffnet.

Das Kind soll die Einrichtung regelmäßig besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr Kind wegen Krankheit, Urlaub o.ä. die Einrichtung nicht aufsuchen kann.



An den gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31.12. ist die Einrichtung geschlossen. Die weiteren Schließzeiten werden bis zum Jahresanfang für das laufende Jahr durch Aushang bekannt gegeben. Die Schließzeiten betragen bis zu 25 Tage im Jahr.

Akut kranke Kinder dürfen nicht in die Betreuungseinrichtung kommen. Sie dürfen erst wieder kommen, wenn sie ansteckungsfrei sind, d.h. 24 Stunden (1 ganzer Tag) ohne fiebersenkende Medikamente fieberfrei, bzw. 48 Stunden (2 ganze Tage) ohne Durchfall.

Gemäß Anlagen 4 und 4a zum Vertrag sind die Meldepflichten und Folgen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die Wiederezulassungsempfehlungen des RKI zu beachten.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweilige Schließung oder die Einschränkung der Öffnungszeit oder die Kürzung der Betreuungszeit vor. Dies wird nach Möglichkeit jeweils im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt. Sollte eine Schließung aus vorgenanntem Grund länger als zwei Tage oder eine Einschränkung der Öffnungszeit oder Betreuungszeit länger als fünf Tage andauern, entfällt für die betroffenen Eltern die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für nicht bereitgestellte Leistungen. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

5. Aufsicht

Die Verantwortung für den Weg von und zu der Tageseinrichtung liegt bei den Personensorgeberechtigten; ebenso die Verantwortung für eine abholberechtigte Person.

Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Einrichtung einschließlich Ausflüge, Besichtigungen und ähnliche Unternehmungen, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten bzw. an den Abholberechtigten. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

6. Versicherung

Jedes angemeldete Kind ist gesetzlich unfallversichert:

- Auf dem direkten Weg zur Tageseinrichtung und zurück nach Hause
- Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes und außerhalb der Öffnungszeiten (Wanderungen, Ausflüge, Theaterbesuche, Feste und dergleichen)

Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.



7. Beendigung / Abmeldung

Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Kündigungsgründe für den Einrichtungsträger können insbesondere sein:

- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- dass nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

Die Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

Über den Abschluss und die Beendigung (Kündigung) des Vertrages entscheidet der Träger oder dessen Beauftragte/r.

Wenn das Kind /die Eltern /die Familie aus Frankfurt wegziehen, endet das Vertragsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf zum Ende dieses Monats.

Der vertragliche Anspruch auf den Betreuungsplatz erlischt ohne Kündigung, wenn das Kind länger als 4 Wochen zusammenhängend unentschuldigt fehlt. Die vertragliche Zahlungspflicht bleibt dabei bestehen.

Krabbelstube

Mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, soll es die Krabbelstube verlassen. Mit Zustimmung des Trägers kann eine Verlängerung erfolgen.

Kindertagesstätte:

Für die Schulpflicht/Schulaufnahme der Kindergartenkinder gelten die Regelungen zum Hessischen Schulgesetz, d.h. die Betreuung endet zum 31. Juli.

Vorzeitige Kündigungen durch die Eltern im Jahr der Schulaufnahme sind spätestens zum 30. April möglich, damit der Platz ab Mai neu vergeben werden kann.

8. Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernen von Zecken

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet.

Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt.

Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

Bei Zecken ist eine rasche Entfernung der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Die Bissstelle wird durch Einkreisen markiert, damit die Eltern das Kind beobachten und - besonders bei Hautreaktionen - einen Arzt aufsuchen können. Die Zeckenentfernung wird im Verbandbuch eingetragen.

Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie dies schriftlich erklären und selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.

Erklärung: Ich bin/wir sind mit den genannten Handlungen einverstanden/nicht einverstanden.

9. Sonstiges

Der Träger haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

Der Träger haftet nicht für die Beschädigung, das Abhandenkommen oder die Verschmutzung von Kleidung, Brillen, Fahrrädern, Spiel- und Wertgegenständen, Geld, Schmuck oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen.

10. Schlussbestimmung

Sollten im in diesem Vertrag Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben und die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers der Einrichtung
oder dessen Beauftragte/n

.....
Unterschrift
der/die Personensorgeberechtigte 1) *

.....
Unterschrift
der/die Personensorgeberechtigten 2) *

* Wenn nur eine(1) Unterschrift vorliegt, versichert die/der Unterzeichnende zugleich, dass sie/er das alleinige Sorgerecht für das Kind hat oder im Einverständnis der/des anderen Erziehungsberechtigten handelt.